



Satzung über die Auszeichnung verdienter Persönlichkeiten

Der Gemeinderat erlässt auf Grund des Art. 23 GO folgende Satzung über die Auszeichnung verdienter Persönlichkeiten:

§ 1

Die Gemeinde Niedernberg stiftet ein Ehrenzeichen.

§ 2

Das Ehrenzeichen wird in vier Stufen verliehen:

1. Als Medaille für besondere Verdienste um das Vereinsleben in Niedernberg
2. Als Plakette für besondere Verdienste um die Gemeinde Niedernberg
3. Als Plakette für herausragende Verdienste um die Gemeinde Niedernberg
4. Als Plakette für besondere Verdienste um die Partnerschaft zwischen Santes und Niedernberg

§ 3

Alle Stufen des Ehrenzeichens können an eine Person verliehen werden.

§ 4

Über die Kriterien der Verleihung der Auszeichnung beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 5

Vorschläge auf Verleihung des Ehrenzeichens können vom Gemeinderat und den örtlichen Vereinen und Verbänden gemacht werden.

§ 6

Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt durch den Bürgermeister auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses.

§ 7

Mit der Aushändigung wird das Ehrenzeichen Eigentum des Inhabers. Es verbleibt nach seinem Tod den Erben.

§ 8

Verlauf s. Historie

Niedernberg, *Verlauf s. Historie*

Herrmann
1. Bürgermeister



Historie

<i>In-Kraft-Treten</i>		<i>Ausfertigung</i>
25.04.1981	Satzung	31.03.1981
27.09.1986	Änderungssatzung	18.06.1996